

Nachstehend wird die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 2. Juni 1994 in der ab 9. Dezember 2022 geltende Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 2. Juni 1994,
2. die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 5. Juni 1997,
3. die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 2. Dezember 1999,
4. die 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 7. Oktober 2004,
5. die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 7. Dezember 2007,
6. die 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 16. Januar 2009,
7. die 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 18. Dezember 2014,
8. die 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 9. Dezember 2022.

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital vom 2. Juni 1994

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitz

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates

§ 2 Rechtsstellung der Stadträte

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

§ 4 Vertretungsverbot

§ 5 Pflicht zur Amtsausübung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Fraktionen

§ 8 Sitzungsordnung

§ 9 Ältestenrat

III. Sitzungsordnung

a) Sitzungen

§ 10 Einberufung der Sitzung

§ 11 Tagesordnung

§ 12 Beratungsunterlagen

§ 13 Öffentlichkeitsgrundsatz, Veröffentlichung von Beschlüssen

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

b) Verhandlungen

§ 15 Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf

§ 16 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Stadtrat

§ 17 Redeordnung

§ 18 Sachanträge

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

§ 20 Anfragen

§ 21 Persönliche Erklärungen

§ 22 Fragestunde

§ 23 Anhörung

c) Beschlussfassung

§ 24 Beschlussfähigkeit

§ 25 Abstimmungen

§ 26 Wahlen

§ 27 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

§ 28 Niederschrift

§ 29 Rauchverbot

IV. Ausschüsse

- § 30 Allgemeines
- § 31 Beschließende Ausschüsse
- § 32 Beratende Ausschüsse

V. Ortschaftsräte

- § 33 Geschäftsführung der Ortschaftsräte

VI. Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- § 34 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 35 Abweichen von der Geschäftsordnung

VII. Schlussbestimmungen

- § 36 In-Kraft-Treten

Allgemeines

(Präambel)

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates, Vorsitz

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Erste Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die anderen Bürgermeister in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
- §§ 29 I, 51 VI, 55 SächsGemO

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates

§ 2

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- § 35 SächsGemO

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte sind, wie alle ehrenamtlich Tätigen, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat fort.
- (2) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 13 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.
- (3) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung kommt das Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) zur Anwendung.
- §§ 19 II, 37 II SächsGemO

§ 4 Vertretungsverbot

Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.

§ 5 Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträte und die sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bereich Stadtratsangelegenheiten mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss. Ist die unverzügliche Mitteilung nicht möglich, so kann sie im Ausnahmefall bis spätestens am auf die Sitzung folgenden Tag erfolgen.
- § 35 IV SächsGemO
- (3) aufgehoben

§ 6 Befangenheit

- (1) Der Vorsitzende, die Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates oder die zur Beratung zugezogenen Einwohner dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:
 1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
 6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.
- (2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (3) Liegt beim Vorsitzenden, den Bürgermeistern, einem Mitglied des Stadtrates oder einem zur Beratung zugezogenen Einwohner, ein Tatbestand vor, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat der Betreffende dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Oberbürgermeister, mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Stadtrat, sonst der Vorsitzende.
- (4) Wer wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, muss die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum, verlassen.
- § 20 SächsGemO

§ 7 Fraktionen

- (1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion umfasst mindestens zwei Personen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Namen der Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mit. Änderungen sind ebenfalls schriftlich dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat darüber.

§ 8 Sitzordnung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.
- (3) Mitgliedern des Stadtrates, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen des Stadtrates. Er berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen. Insbesondere sollte der Ältestenrat auf eine Verständigung unter den Fraktionen einwirken. Der Ältestenrat besteht aus je einem Mitglied der Fraktionen; für jedes Mitglied kann ein persönlicher Vertreter benannt werden. Vereinigt eine Fraktion mindestens die Hälfte der Stadtratssitze auf sich, kann sie ein weiteres Mitglied in den Ältestenrat entsenden.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Oberbürgermeister verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen teil, soweit Angelegenheiten ihres Geschäftskreises verhandelt werden.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- § 45 SächsGemO

III. Sitzungsordnung

a) Sitzungen

§ 10 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden. Dazu erarbeitet der Oberbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat einen jährlichen Sitzungsplan.
Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Einberufung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Abs. 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Abs. 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung zu begründen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- § 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Soweit der Stadtrat die Behandlung von Beratungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Anträge von Fraktionen und einzelnen Stadträten auf Herbeiführung eines Beschlusses, sind, soweit sie entsprechend § 12, fristgemäß eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die Tagesordnung enthält Angaben über Zeitpunkt, Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, getrennt nach Beratung in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnungspunkte "Beschluss über die Einwendungen gegen die Niederschrift" sowie "Informationen aus der Stadtverwaltung" und "Anfragen der Stadträte" sind in jede Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - die Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge zu behandeln,
 - die Tagesordnungspunkte zu teilen oder zusammenzulegen.

Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Stadträte nicht in seine Zuständigkeit fallen, muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 36 Abs. 5 SächsGemO

§ 12 Beratungsunterlagen

- (1) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen, sind den Stadträten und den sachkundigen Einwohnern in der Regel vier Wochen vor der nächsten Stadtratssitzung zuzustellen.
- (2) Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussantrag enthalten.

- (3) Der Oberbürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Freital Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen. - § 36b SächsGemO

§ 13

Öffentlichkeitsgrundsatz, Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern, insbesondere bei der Behandlung folgender Themen:
- Personalangelegenheiten,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO),
 - Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten.

Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die Beschlüsse des Stadtrates, die in öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sind in der Form zu veröffentlichen, die die Bekanntmachungssatzung für öffentliche Bekanntmachungen vorsieht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 37 SächsGemO

§ 14

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (2) Er kann jeden, der im Zuhörerraum die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall des Raumes verweisen. Bei ständiger Unruhe kann der Zuhörerraum nach Ermahnung geräumt werden.
- (3) Stadträte können bei grobem Verstoß gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen nach Satz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- § 38 Abs. 1 und 3 SächsGemO

b) Verhandlungen

§ 15

Verhandlungsleitung, Verhandlungsablauf

- (1) Der Stadtrat kann nur in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates.

§ 16

Vortrag, Beratende Mitwirkung im Stadtrat

- (1) Den Vortrag im Stadtrat hat der Antragsteller. Der Oberbürgermeister kann den Vortrag einem Bediensteten der Stadt übertragen. Auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Die Bürgermeister und die Ortsvorsteher, die nicht Stadtratsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
-§§ 44 und 68 Abs. 3 SächsGemO

§ 17

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16). Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Das Wort darf erst ergreifen, wer es von der den Vorsitz führenden Person erhalten hat.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt, zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und kann ebenso der vortragenden Person oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (4) Eine redende Person darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung von dessen Befugnissen unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (5) Die Redezeit beträgt drei Minuten. Auf Antrag kann die Redezeit verlängert werden.

§ 18

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Beratungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu geben.
- (2) Sachanträge müssen die finanziellen Auswirkungen benennen. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt verändern, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachbehandlung.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 2. der Antrag, die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Wird dem Schlussantrag zugestimmt, ist die Aussprache zu beenden und zur Sache Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppierung sowie die keiner Fraktion oder Gruppierung angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, durch je ein Mitglied zur Sache zu sprechen.
 3. der Antrag, die Rednerliste vorzeitig zu schließen,
 4. der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Sitzung fortzuführen,
 5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 6. der Antrag, den Gegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (3) Außer der antragstellenden Person und dem Vorsitzenden erhält je ein Stadtratsmitglied aus jeder Fraktion sowie die keiner Fraktion angehörenden Stadtratsmitglieder Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Anschließend wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
- (4) Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 nicht stellen.

§ 20 Anfragen

- (1) Ein Zehntel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister vor oder in der Sitzung des Stadtrates Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Die Anfragen sollen schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (4) Anfragen können vom Oberbürgermeister entweder mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Die Niederschrift des Stadtrates gilt dann als schriftliche Beantwortung.
- (5) Sowohl bei Einbringen der Anfrage als auch bei der Beantwortung durch den Oberbürgermeister findet keine Aussprache statt. Es können dabei keine Anträge gestellt werden. Beschlüsse werden nicht gefasst.
- (6) Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.

- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO.
- §§ 28 Abs. 5 und 6; 37 Abs. 1 Satz 1; 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO

§ 21 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates erhält zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" das Wort,
1. um eine Stimmabgabe zu begründen; die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung erfolgen,
 2. um einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abzuwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Personen richtig zustellen. Die Erklärung kann nach der Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über eine persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 22 Fragestunde

- (1) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
1. Die Bürgerfragestunde findet vierteljährlich im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung statt und wird auf 60 Minuten begrenzt,
 2. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten,
 3. zu den gestellten Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Kann zu seiner Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so soll die Beantwortung schriftlich erfolgen.
 4. Der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen, z. B. in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- § 44 Abs. 3 SächsGemO

§ 23 Anhörung

- (1) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung).
- (2) Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Stadtrat auf Antrag einer Fraktion, eines Stadtrates oder auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen, soweit deren Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Stadtrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt, die Gegenstand der Anhörung ist. Hierüber entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Stadtrates eine neue Sachlage, kann der Stadtrat eine erneute Anhörung beschließen.
- § 44 Abs. 4 SächsGemO

c) Beschlussfassung

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet ist und wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, sofern nicht der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (4) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach Absatz 1 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich des Oberbürgermeisters auszugehen. Gegebenenfalls durch Ausscheiden von Stadtratsmitgliedern nicht besetzte Sitze bleiben unberücksichtigt.
- § 39 Abs. 1 bis 4 SächsGemO
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, weist die Stadträte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

§ 25 Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der vortragenden Person. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Die Stadträte stimmen in der Regel offen durch Stimmkarte, bei Fehlen einer Stimmkarte durch Handzeichen ab. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Ein Viertel der anwesenden Stadträte kann namentliche Abstimmung beantragen. Beantragt der Vorsitzende namentliche Abstimmung, bedarf er der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Stadträte. Hierbei werden die Stadtratsmitglieder einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest, das in der Niederschrift zu vermerken ist. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

- (8) Stadtratsbeschlüsse werden in der Regel mit den Worten „Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital“ eingeleitet; bei Beschlüssen eines Ausschusses wird dieser genannt.
- § 39 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 SächsGemO

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe einer vom Stadtrat bestellten Zählkommission das Wahlergebnis.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied aus seiner Mitte zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtratsmitgliedes die Lose her. Der Hergang der Losziehung und das Ergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des Ergebnisses der Losziehung gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis dem Stadtrat bekannt.
- § 39 Abs. 7 SächsGemO

§ 27 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über einen Gegenstand einfacher Art und geringer Bedeutung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage vor und leitet sie jedem Stadtrat zu. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zusendung widerspricht.
- (3) Wird von einem Mitglied des Stadtrates Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates möglichst in der nächsten Sitzung herbeizuführen.
- § 39 Abs. 1 SächsGemO

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hierzu können Tonbandaufzeichnungen oder digitale Aufzeichnungen verwandt werden.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung oder deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind jeweils getrennte Niederschriften zu führen.
- (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens bis zur nächsten Sitzung, den Stadträten zuzustellen.
- (7) Die Stadratsmitglieder können jederzeit in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, die in der Regel spätestens bis zur nächsten Sitzung zu fertigen sind, Einsicht nehmen.
- (8) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen, die bis 3 Tage vor der übernächsten Sitzung bei dem Bereich Stadtratsangelegenheiten schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Stadtrat.
- (9) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 40 SächsGemO

§ 29 Rauchverbot

Während der Sitzung und in den Pausen gilt im Beratungsraum generelles Rauchverbot.

IV. Ausschüsse

§ 30 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf beschließende und beratende Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Die an einer Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.
- (3) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind. Auf Verlangen soll ihnen Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.
- (4) Ortsvorsteher können an den Beratungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- §§ 42, 68 Abs. 3 SächsGemO

§ 31 Beschließende Ausschüsse

- (1) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen Bürgermeister oder bei deren Verhinderung ein Ausschussmitglied, im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der beschließende Ausschuss kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Stadtrat an seiner Stelle.
- §§ 41 Abs. 5; 42 Abs. 3; 44 Abs. 1 SächsGemO

§ 32
Beratender Ausschuss

- (1) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen Bürgermeister oder bei deren Verhinderung ein Ausschussmitglied, im Vorsitz des beratenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Der beratende Ausschuss kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

V. Ortschaftsräte

§ 33
Geschäftsführung der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden und beratenden Ausschüsse (§§ 30 ff.) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 34
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

§ 35
Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Stadtrat beschlossen werden, müssen aber ausdrücklich als Abweichungen gekennzeichnet werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36
In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Freital, 9. Dezember 2022

Rumberg
Oberbürgermeister